

Jedes Strafurteil, das ein Gericht ausspricht, greift tief in das Leben des betroffenen Bürgers ein. Die Gerichtsentscheidung spricht u. U. viele Jahre Freiheitsentzug aus. Oder denken wir an ein Ehescheidungsverfahren, in dem es darum geht, ob eine Ehe getrennt werden muß oder weiter aufrechterhalten werden kann. Hier greift die Gerichtsentscheidung in das Familienleben ein. Im Zivilverfahren endlich, wo sich zwei Bürger oder ein Bürger und eine Organisation gegenüberstehen und das Gericht z. B. darüber entscheiden muß, ob eine Schadenersatz- oder Kaufpreisforderung usw. berechtigt ist, werden von der Gerichtsentscheidung ebenfalls sehr stark die Interessen von Bürgern unmittelbar berührt. In jedem Gerichtsverfahren sind also besonders wichtige Rechte der Bürger Gegenstand des Prozesses. Die besondere Bedeutung der hierbei zu entscheidenden Sachen ist ein Merkmal der Tätigkeit des Gerichts, doch nicht das einzige. Auch die Verwaltungsorgane entscheiden oft über wichtige Belange der Bürger, z. B. im Bereich des Jugendschutzes und der Jugendhilfe, bei der Gewährleistung des Wohnrechts, in den Fragen des Staatsbürgerrechts usw.

Die Gerichte entscheiden bestimmte Rechtsfragen. Auch die Verwaltungsorgane haben bei ihren Entscheidungen rechtliche Fragen zu entscheiden. Dabei spielt bei der Verwaltung allerdings sehr oft die Möglichkeit eines gewissen Spielraums eine Rolle. Wenn z. B. die Frage zu entscheiden ist, daß eine freigewordene Wohnung unter einer Reihe von Bewerbern zu vergeben ist, hat die Verwaltung im Rahmen der Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen zwei, drei oder mehr Anwärtern zu entscheiden. Es gibt kein genau bestimmtes Recht eines Wohnungssuchenden, daß er allein die betreffende Wohnung beanspruchen dürfe. Anders ist es im Gerichtsverfahren. Der Bürger, der mit der Klage von einem anderen Bürger die Rückzahlung eines Darlehens fordert, hat ein genau bestimmtes Recht auf die Summe, wenn er seinen Anspruch nachweisen kann. Es gibt im Gerichtsverfahren insofern keinen Ermessensspielraum des Gerichts. So kann das Gericht im Strafverfahren z. B., wenn Tat und Schuld des Angeklagten bewiesen werden, sich nicht einfach entschließen, von einer Verurteilung abzusehen, soweit nicht die Voraussetzungen vorliegen, die der Tat ihre Gesellschaftsgefährlichkeit genommen haben. Und auch die Strafart und -höhe sind an die gesetzlichen Erfordernisse gebunden, hier allerdings mit einem bestimmten Strafrahmen verbunden, der vom Gericht nach den konkreten Umständen auszufüllen ist.

Ein Umstand, der bei Gerichtsverfahren im Gegensatz zu Verwaltungssachen zumeist vorhanden ist, besteht in der Tatsache, daß der Sachverhalt umstritten wird, daß für alle Umstände Beweis erbracht werden muß und die Beteiligten ihrerseits beizutragen haben, die Wahrheit festzustellen. Auf die Tatsachenerforschung und zur Vorbereitung der Entscheidung wird im Gerichtsverfahren ein nicht unerheblicher Apparat in Bewegung gesetzt, der überzeugend in voller Öffentlichkeit, unter Einhaltung bestimmter Prinzipien und Verhaltensregeln tätig wird. Die Entscheidung wird, nachdem die Beteiligten entsprechend den Verfahrensregeln alles zu ihren Gunsten Sprechende Vorbringen konnten, von einem nur dem Gesetz und an keine Weisungen irgendwelcher Stellen gebundenen Richter gefällt. Durch diese Prinzipien und Verfahrensgarantien, auf deren Bedeutung im einzelnen in dieser Broschüre noch eingegangen wird, erhält die Rechtsprechung des Gerichts in den Augen der Bevölkerung ein besonderes Gewicht und eine große Überzeugungskraft. Die auf Grund eines Verfahrens ergangene, den Gesetzen